Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Der Generalstaatsanwalt

Aktenzeichen: 2 Zs 110/12
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Hamburg, den 09.02.2012
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg
Fernsprecher: 040/42843 - 1769
Telefax:040/42843 - 1863/4387

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Postfach 305261 20316 Hamburg

Herrn
Manfred Wehrhahn
Eisenmarkt 4
50667 Köln

Ermittlungsverfahren gegen Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Deutschen Rock & Pop Musikerverbandes
wegen des Vorwurfs des Vorwurfs des Betruges pp.
Staatsanwaltschaft Hamburg: 3002 Js 253/10

Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 04.01.2012
Beschwerde vom 10.01.2012

Sehr geehrter Herr Wehrhahn,
die von Ihnen eingelegte Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 04.01.2012 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren zu Recht eingestellt. Auf den Ihnen erteilten Bescheid, der die Sach- und Rechtslage umfassend und zutreffend wiedergibt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts hat zu keinem hiervon abweichenden Ergebnis geführt. Die von Ihnen aufgestellte Behauptung, die von der Preisverleihung gefertigte und beim Gericht eingereichte Videoaufzeichnung sei manipuliert worden, der die Staatsanwaltschaft nachgegangen ist, hat sich nicht bestätigt. Es ist eindeutig festgestellt worden, dass die vorgelegte Videosequenz mit dem von der Firma Konzert Vision vorgelegten Material übereinstimmt. Es handelte sich nicht um eine Fälschung.

Auch Art und Umfang der von der Staatsanwaltschaft insoweit getätigten Ermittlungen sind nicht zu beanstanden. Oberstaatsanwalt Redder, auf dessen Ausführungen ich ebenfalls Bezug nehme, hat Ihnen in diesem Zusammenhang zutreffend dargelegt, dass und warum die von Ihnen geforderten Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nicht in Betracht kamen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Den Vorwurf, dass durch die Staatsanwaltschaft Hamburg Straftaten vertuscht werden sollen, weise ich mit Nachdruck zurück. Die Staatsanwaltschaft hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Dass sie von der Vernehmung der Zeugen Möhring und Dr. Scheffler abgesehen hat, ist aus den Ihnen im Einstellungsbescheid dargelegten Gründen nicht zu beanstanden.

Hochachtungsvoll
I.A.

Lund
Leitender Oberstaatsanwalt

Rechtsbelehrung gemäß § 172 Strafprozessordnung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in 20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, gestellt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn vor deren Ablauf der Antrag bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist. Der Antrag muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.